

**Aufstellung der 26. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans
„Harsdorf I“, Gemarkung Harsdorf
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeinde Harsdorf hat in ihrer Gemeinderatssitzung am 7.5.2019 die Aufstellung der 26. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“, Gemarkung Harsdorf beschlossen.

Bei der Gemeinde Harsdorf ging eine Bauvoranfrage für die Flur-Nrn. 83/1 und 83 im Bereich des Bebauungsplanes „Harsdorf I“ ein.

Der Bauherr beabsichtigt, auf den Grundstücken ein Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen und zwei Einfamilienhäuser mit je einer Doppelgarage zu errichten.

Bisher dürfen auf den Grundstücken direkt an der Blumenstraße zwei Einfamilienhäuser mit jeweils einer Doppelgarage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan gibt dies durch die Baugrenzen vor. Die Erschließung (Zufahrt, Versorgungsleitungen) sollte über die Blumenstraße erfolgen.

Die 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“ dient dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Harsdorf, der Verdichtung innerörtlicher Bereiche den Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zu geben, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Um die beabsichtigten Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig zu machen, muss für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 83/1 und 83 der Gemarkung Harsdorf eine 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Für die Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplans „Harsdorf I“ soll das qualifizierte Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Bebauungsplans „Harsdorf I“:

Nördlich und westlich umranden zwei Einfamilienhäuser und Nebengebäude mit den Flur-Nrn. 82, 82/1 und 83/2 den Geltungsbereich, im Westen verläuft die Staatsstraße 2183 und südlich grenzt ein Metallbaubetrieb an die Flur-Nr. 83 als „Mischgebiet“. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich die Blumenstraße, an die sich Einfamilienhäuser mit den Flur-Nrn. 96/3, 95/3, 95/6 und südöstlich 95/4 reihen.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 83/1 und 83, Gemarkung Harsdorf.



Nach Erstellung des Planentwurfs wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen erfolgen. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Harsdorf, den 10.5.2019



Hübner
Erster Bürgermeister